

Allgemeine Stauerei- und Umschlagsbedingungen

1. Die Allgemeinen Stauerei- und Umschlagsbedingungen gelten für alle Aufträge, gleich welchen Inhalts, die dem Stauerei- und Umschlagbetrieb – im Folgenden Stauerei genannt- erteilt werden, auch wenn sie nicht auf einem Angebot des Stauers beruhen. Grundsätzlich arbeitet der Stauer nur nach Anweisung, unter Aufsicht und auf Gefahr der Auftraggeber. Der Stauereivertrag ist Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB.
2. Angebote und Preise des Stauers sind grundsätzlich freibleibend. Bei Stauereiverträgen, die für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen sind, ist der Stauer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend den während der Laufzeit des Vertrages etwa eintretenden Veränderungen der Löhne, sozialen Lasten oder sonstigen Kosten abzuändern. Festofferten müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.
3. Höhere Gewalt und/oder sonstige vom Stauer unvorhersehbare, außergewöhnliche nicht verschuldetet Ereignisse, die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise hindern, wie z. B. Kriegszustände, Mobilmachung, Aufruhr, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streik, Arbeitseinstellungen, Aussperrungen, Überfüllung des Hafens, Kranbruch oder Leutemangel, befreien den Stauer für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. Der Auftraggeber ist von diesen Umständen zeitnah zu unterrichten. Wird trotz der vorstehenden Ereignisse die Arbeit zur Erreichung der Leistungen weitergeführt, so ist der Stauer berechtigt, die vereinbarten Preise um die entstehenden Mehrkosten zu erhöhen.
4. Auskünfte über Lade- oder Löschbereitschaft der Güter erteilt der Stauer nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Er haftet nicht für Schiffs- Leichter- und Schutenliegegeld, Waggonstandgeld, Kailagergeld etc. und Bereitstellung von LKW.
5. Kollis im Einzelgewicht von mehr als 1.500 kg sind dem Stauer in den Angaben besonders zu bezeichnen; ihre Übernahme erfolgt nur auf Grund vorheriger Vereinbarung. Ebenso sind sämtliche Gefahrgüter nach dem IMDG-Code besonders aufzugeben. Bei falschen oder ungenügenden Angaben über derartige Güter, insbesondere Bezeichnungen in fremder Sprache oder in allgemein unbekanntem Fachausdrücken, hat der Auftraggeber dem Stauer für alle Schäden, Strafen und Nachteile zu haften, die dem Stauer selbst, anderen Personen, Gütern oder dem Schiff entstehen; jedenfalls ist der Stauer nach den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich frei zuhalten.
6. Für Menge, Stückzahl, Gewicht, Maß, Zeichen, Marken, Nummern, Inhalt und Qualität ist der Stauer weder beim Löschen noch beim Laden verantwortlich.
7. Die Bearbeitung von Havarie-Schiffen obliegen einer besonderen Vereinbarung.
8. Können vom Auftraggeber zur Arbeit angeforderte Arbeiter ohne Verschulden des Stauers aus irgendwelchen Gründen nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber dem Stauer die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Arbeitern und Betriebsmitteln zu bezahlen.
9. Veränderungen an den schiffseigenen Umschlagseinrichtungen sowie das Öffnen und Schließen der Luken und das Aus- und Einsetzen der Scherstöcke hat schiffsseitig zu erfolgen. Falls Leute des Stauers dazu verwandt werden, geschieht dies für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, der auch z. B. das erforderliche Geschirr, Tauwerk, Stropfen usw. sowie Energie und ausreichende Beleuchtung zu liefern hat.
10. Die Fahrzeuge des Stauers dienen nur der Beförderung seiner Leute. Die Benutzung der Fahrzeuge des Stauers durch fremde Personen geschieht auf eigene Gefahr.

11. Der Stauer haftet aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen nachweislich ein Verschulden auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Die Entlastungspflicht trifft den Stauer, es sei denn, ihm kann die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden.

Die Haftung des Stauers ist ausgeschlossen

- für höhere Gewalt
- für Feuer-, Wasser- und Explosionsschäden,
- für durch Witterungseinflüsse an den Gütern entstandene Schäden und Mängel,
- für durch Diebstahl, Raub, Aufruhr oder Plünderung an Schiff und Ladung entstandene Schäden und Mängel. Dies gilt auch, wenn die Schäden und Mängel ganze Stücke betreffen,
- für Schäden, die infolge Brechens von Ketten, Kränen, Spieren, Tauwerk und sonstigem Gerät und Stauereigeschirr entstehen,
- für Schäden und Mängel, welche die Folge der natürlichen Beschaffenheit oder fehlender oder mangelhafter Verpackung der Güter oder von falscher Gewichtsangabe bei schweren Stücken sind,
- bei Greiferarbeit für Beschädigungen an Gütern, welche unter der Ladung liegen und nicht genügend durch Abdeckungen gesichert sind,
- für Beschädigungen von Schiffs-, Ausrüstungs- und Zubehöerteilen, die sich in den Laderäumen befinden oder hervorstehende Teile, wenn keine in gutem Zustand befindlichen Schutzhölzer/Abdeckungen angebracht sind die das Haken der Greifer verhindern. Schäden an den Schutzhölzern/Abdeckungen selbst sind ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.

wenn der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Stauers nicht abgewendet werden konnte.

Soweit der Stauer nach Abs. 1 dieser Ziffer haftet, ist die Höhe des von ihm zu leistenden Schadensersatz auf eine Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt. Bei der Rechnungseinheit handelt es sich um das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in EURO entsprechend dem Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet. Die Höchstgrenze der Haftung ist je Schiff und Ladung auf zusammen maximal EUR 50.000,00 beschränkt.

Sind mehrere Interessenten beteiligt, ist die Gesamthöhe des Ersatzes auf diese Summe für alle Anspruchsteller zusammen begrenzt.

Die in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Stauer, seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, deren der Stauer sich bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Die Haftung von Mitarbeitern des Stauers ist entsprechend den vorstehenden Haftungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.

Gegen Zahlung eines erhöhten Entgeltes steht es dem Auftraggeber frei, eine über den Umfang dieser Geschäftsbedingungen hinaus erweiterte Haftung mit dem Stauer zu vereinbaren.

12. Alle Reklamationen des Auftraggebers bzw. des bearbeiteten Schiffes sind vor Abgang des Schiffes von der Lade- bzw. Löschstelle der Betriebsführung des Stauers schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Reklamationen können auf keinen Fall berücksichtigt werden.
13. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Nach Beendigung der Arbeit kann vom Stauer eine sofortige à-conto-Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Rechnungsbetrages gefordert werden. Der Stauer kann auch Vorauszahlungen verlangen. Dem Stauer wird vom Auftraggeber wegen aller bereits entstandenen und fälligen sowie auch künftig entstehender Forderungen ein Pfandrecht und Zurückhaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Güter eingeräumt.
14. Ansprüche gegen den Stauer, einerlei aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach Ziffer 11 Absatz 5 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
15. Für alle Ansprüche ist Rendsburg als Sitz des Stauers Erfüllungsort, Leistungsort und ausschließlicher Gerichtsstand. Es ist deutsches Recht anzuwenden. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen soll davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle etwaiger ganz oder teilweise unwirksamer Bestimmungen soll gelten, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Rendsburg, 25.01.2019